Feuerwehrreglement
Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr

Erläuterungsbericht / Vortrag

(Totalrevision per 01.01.2019)

Erläuterungsbericht / Vortrag
der Feuerwehrkommission an die Gemeinderäte / Gemeindeversammlungen zur Revision des Feuerwehrreglements

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Lostorf, Stüsslingen und Rohr haben sich per 01.01.2003 mittels Fusionsvertrag im Bereich Feuerwehr zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde, basierend auf den damaligen Grundlagen und insbesondere dem damaligen Fusionsvertrag, ein entsprechendes Feuerwehrreglement ausgearbeitet und ebenfalls per 01.01.2003 in Kraft gesetzt.

Nach über 15 Jahren haben Feuerwehrrat und Feuerwehrkommission es als angezeigt erachtet, das damalige Reglement sowie den damaligen Fusionsvertrag angesichts der heutigen Gegebenheiten im Feuerwehrwesen zu überprüfen, und wo nötig, einer Aktualisierung zu unterziehen. Als besonders problematisch hat sich dabei erwiesen, dass der damalige Vertrag sowie das Reglement Doppelspurigkeiten beinhalten und verschiedene Themen nicht „stufengerecht“ an nur einer Stelle geregelt wurden. Des Weiteren haben sich – in beiden Werken - verschiedene Bestimmungen, die damals für die soeben frisch gegründete gemeinsame Feuerwehr noch ihre Richtigkeit hatten, als überholt gezeigt. Zuletzt entspricht das damalige Reglement nicht mehr dem heutigen Muster-Feuerwehrreglement der SGV, Anpassungen der übergeordneten Gesetzgebung wie die Auswirkung der Einführung des eidg. Partnerschaftsgesetzes auf die Bestimmungen zur Ersatzabgabe werden im Rahmen der vorliegenden Revision nun ebenfalls übernommen.

2. Grundzüge der Revision

Folgende Ziele wurden verfolgt:

- Reglement und Fusionsvertrag sollen voneinander soweit möglich „entkoppelt“ werden bzw. Doppelspurigkeiten vermieden werden.
- Der Fusionsvertrag soll künftig ausschliesslich grundsätzliche, politische, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Gründung einer gemeinsamen Feuerwehr, deren Organe sowie die Organisation und Kompetenzen/Pflichten des Feuerwehrrates regeln.
- Das Feuerwehrreglement soll den organisatorisch – operativen Teil des Feuerwehrdienstbetriebes, inklusive der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sowie Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und des Vize-Kommandanten abschliessend regeln.
- Das Feuerwehrreglement soll sich - wo immer sinnvoll - möglichst nach dem aktuellen Muster der SGV richten und grundsätzlich auf die bereits vorhandenen gesetzlichen Grundlagen verweisen.

3. Erläuterungen zu den Kapiteln und Artikeln

I. Zweck der Feuerwehr (bisher: Abschnitt „A“)

Wie bisher regelt Artikel 1 den Zweck der Feuerwehr, bezieht sich aber 1:1 auf den heutigen Text aus dem Gebäudeversicherungsgesetz. Da die Hilfeleistung bei Herznotfällen nicht zu den Aufgaben gemäss Gesetz gehört, wird in Art. 1 Abs. 2 ermöglicht, dass die Feuerwehr in solchen Fällen auch Hilfe leisten kann (insofern sie im Konsens zwischen Feuerwehrrat und Feuerwehrkommission entsprechend organisiert und ausgerüstet ist und genügend Personen dazu ausgebildet werden). Diese Formulierung lässt auch den notwendigen Spielraum im Zusammenhang mit der Reorganisation der Hilfe bei Herznotfällen im Kanton Solothurn.

Des Weiteren werden wie bisher, aber basierend auf den aktuellen Grundlagen, die auswärtige Hilfeleistung (Art. 2), Spezialaufgaben (Art. 3), die Bestimmungen zum Schadendienst (Oel-/ABC-Wehr gem. kant. Verordnungen) geregelt.

In Artikel 5 erfolgt wie bisher die Unterscheidung zwischen kostenlosen „Hilfeleistungen“ und kostenpflichtigen Dienstleistungen. Am Umfang der kostenlosen Hilfeleistungen ändert sich mit der vorliegenden Revision entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nichts. Anstelle der bisher streng begrenzten Aufzählung von Dienstleistungen, werden heute „mögliche“ Dienstleistungen aufgeführt. Eigentliche „Bewachungsaufgaben“ gehören jedoch im Gegensatz zur alten Version klar nicht mehr zum Aufgaben- und Leistungsspektrum der Feuerwehr, zumal sie besonderes Sicherheitsfachpersonal sowie eine kantonale Bewilligung voraussetzen; beim damaligen Erlass des Reglements waren wohl auch keine klassischen Sicherheitsaufgaben gemeint, sondern solche, welche nahe beim vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz angesiedelt sind; diese werden mit der Revision der schweizerischen Brandschutzvorschriften im Jahre 2015 mit „Brandsicherheitswache“ bezeichnet. Neu wird in diesem Zusammenhang auch direkt auf den entsprechenden Gebührentarif und dessen Erlass verwiesen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht (bisher: Abschnitt „B“)

Da die Dienst- und Ersatzabgabepflicht im übergeordneten Recht zu weiten Teilen abschliessend geregelt sind, wird neu konsequent auf die entsprechenden Artikel verwiesen. Ausdrücklich geregelt werden nur die Angelegenheiten, welche im Rahmen der Hoheit der Gemeinde geregelt werden dürfen und für einen funktionierenden Dienstbetrieb festzuhalten sind (Detailbestimmungen zu Aushebung, Entlassung, jährliche Festlegung der Ersatzabgabe, Nachweis der Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und der Ersatzabgabepflicht). Das Dienstalter wird analog den kantonalen, gesetzlichen Vorgaben wie bisher festgesetzt (ohne Beantragung einer Ausnahmeregelung, da nicht notwendig).

Materiell entsprechen Artikel 7 – 15 dieses Kapitels dem bisherigen Reglement, wobei neu die Einführung des eidg. Partnerschaftsgesetzes in der Formulierung des Textes berücksichtigt wurde.

III. Organisation (bisher: Abschnitt „C“)

Wie bisher regelt dieses Kapitel die Organisation der Feuerwehr im technischen und administrativen Bereich, welchen der Feuerwehrrat der Feuerwehrkommission übertragen hat.

In Artikel 17 wurde neu die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission vereinfacht und den heutigen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst bzw. entsprechend verkleinert. Die Feuerwehrkommission besteht damit künftig nur noch aus dem „Kommando“ der Feuerwehr (Kdt, Vize-Kdt, Offiziere), dem Fourier (m/w) und einem Vertreter des Feuerwehrrates mit beratender Stimme (wie bisher).

Neu wird in Artikel 20 festgehalten, dass die FW LSR das Interesse von Jugendlichen an der Feuerwehr im Rahmen der „Jugendfeuerwehr“ (gemäss Kantonalem Konzept und regionalen Angeboten) unterstützen und dazu mit umliegenden Jugendfeuerwehrorganisationen bzw. deren Trägerinnen zusammenarbeiten kann. Die Gründung einer eigenständigen Jugendfeuerwehr ist hingegen weiterhin ausdrücklich nicht vorgesehen, da sich die Feuerwehrkommission nach intensiver Beratung aus verschiedenen Gründen (Ressourcen, Mittel, Platzverhältnisse, kritische Grösse; etc.) gegen einen solchen Alleingang entschieden hat.

In Artikel 24 (Alarmmittel) wurde der Verweis auf eine Entschädigung für das Tragen von Pager und Mobiltelefon gestrichen, da eine solche schon seit Jahren in der Praxis nicht mehr existiert und in der heutigen Zeit auch angesichts der übrigen Entschädigungen für Übungs- und Einsatzdienst sowie weiteren Zulagen nicht mehr opportun ist.

Die übrigen Artikel wurden entsprechend dem heutigen Muster der SGV vereinfacht/harmonisiert und entsprechend den aktuellen Gegebenheiten und den rechtlichen Grundlagen aktualisiert (ohne materielle Änderung).

IV. Obliegenheiten (bisher: Abschnitt „D“)

Wie bisher regelt dieses Kapitel die Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission und des Kommandanten (und seines Stv.).

In Artikel 25 Absatz a wurde neu präzisiert, dass die Feuerwehrkommission dem Feuerwehrat das jährliche Budget zur Genehmigung vorlegt und anschliessend die entsprechenden Beschaffungen im Rahmen des genehmigten Budget tätigt. Darüber hinaus stellt die Feuerwehrkommission dem Feuerwehrrat nur noch einzeln Antrag für diejenigen Materialbeschaffungen sowie ungeplante grössere Reparaturen, die ausserhalb des genehmigten Budgets liegen, was der heutigen Praxis entspricht. Das alte Feuerwehrreglement hat der Feuerwehrkommission die Kompetenz zugewiesen, den Gebührentarif über verrechenbare Feuerwehreinsätze aufzustellen; dieser Punkt wird aufgrund der rechtlichen Erfordernisse neu dahingehend angepasst, dass die Feuerwehrkommission zu Handen des Feuerwehrrates den entsprechenden Gebührentarif aufstellen und als Antrag unterbreiten kann. Der Erlass des Tarifs ist hingegen Sache des Feuerwehrrates. Der Entscheid, einzelne Einsätze und Dienstleistungen gemäss diesem Tarif entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und Reglementen zu verrechnen, wurde hingegen operativ der Feuerwehrkommission übertragen.

V. Ausbildungswesen (bisher: Abschnitt „E“)

Wie bisher regelt dieses Kapitel Ausbildungs- und Kurswesen der Feuerwehr. In Artikel 30 wurde die Erstellung des Feuerwehr-Übungsprogramms durch die Feuerwehrkommission für das jeweils kommende Jahr zeitlich den heutigen Erfordernissen und Abläufen angepasst. In Artikel 34 wird neu nur noch auf die vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Beanspruchung von Sachen / fremden Eigentum verwiesen.

VI. Alarmwesen (bisher: Abschnitt „F“)

Wie bisher regelt dieses Kapitel die Meldung an die Feuermeldestelle durch die Allgemeinheit, die Alarmorganisation der Feuerwehr und die Alarmierung der stationierten/mobilen Polizei durch die Feuermeldestelle sowie die Pflicht zur Orientierung der zuständigen Gemeindebehörden und des kantonalen Feuerwehrinspektors bei grossen Schadenereignissen. Inhaltlich wurden die Bestimmungen gemäss den heutigen Vorgaben der SGV angepasst und insbesondere die Pflicht zum Tragen des Alarmmittels durch die Feuerwehrangehörigen in Artikel 36 Absatz 3 verankert.

VII. Rapport- und Rechnungswesen (bisher: Abschnitt „G“)

Wie bisher regelt dieses Kapitel die Rapportierung und Abrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen sowie die Berichterstattung. Materiell entspricht die neue Fassung der alten Version, wurde allerdings aktualisiert. Neu wird der Jahresbericht, wie in der Praxis bereits geschehen, durch den Feuerwehrkommandanten nicht direkt den einzelnen Gemeinden, sondern dem Feuerwehrrat unterbreitet (Artikel 39). Der bisherige Begriff „Gehaltsregulativ“ ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussionen und Präzisierungen im übergeordneten Recht zur AHV-Pflicht und Steuerbarkeit von Entschädigungen der Feuerwehr – potentiell irreführend. Es wird neu von „Entschädigungsreglement“ gesprochen, zumal es sich bei den Entschädigungen in der Feuerwehr nicht um ein „Gehalt“ handelt.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung (bisher: Abschnitt „H“)

Wie bisher regelt dieses Kapitel die Unterbringung des Feuerwehrmaterials, die Pflicht zur Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen mit geeigneter Schutzbekleidung und die Haftung der Feuerwehr für im Einsatz beschädigte private Kleider. Materiell hat sich keine Änderung ergeben, der „Schweizerische Feuerwehrverband“ wurde im Zuge der Neuregelung der Kompetenzen im schweizerischen Feuerwehrwesen zu Beginn der 2000er Jahre durch die „Feuerwehrkoordination Schweiz“ (FKS) ersetzt.

IX. Einsatzdienst (bisher: Abschnitt „I“)

Wie bisher regelt dieses Kapitel die Einsatzleitung, deren Aufgaben, verschiedene operative Tätigkeiten (Absperrung, Brandwache, Entlassung beigezogener Feuerwehren, Verpflegung, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft), die auswärtige Hilfeleistung, Befreiung vom Dienst aufgrund eigener Betroffenheit, amtliche Verfügungen und den Rückgriff auf Personen / Verursacher / Eigentümer.

Materiell haben sich keine Änderungen ergeben; es wurde jedoch konsequent auf die Wiedergabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verzichtet, sondern im Sinne der Entschlackung/Vereinfachung konsequent nur noch auf diese verwiesen.

X. Versicherungswesen (bisher: Abschnitt „J“)

Wie bisher wird die Versicherung der Feuerwehrangehörigen, die Meldung von Krankheiten und Unfällen sowie die Haftpflichtversicherung der Feuerwehrangehörigen für ihre Tätigkeit geregelt.

Materiell wurde in Artikel 59 entsprechend der heutigen Praxis festgehalten, dass nicht der Feuerwehrrat die Haftpflichtversicherung für alle Angehörigen der Feuerwehr Lostorf – Stüsslingen – Rohr abschliesst, sondern die Gemeinde Lostorf diese im Rahmen ihrer Gemeinde-Haftpflichtpolice einschliesst.

XI. Amtszwang (bisher: Abschnitt „K“)

Wie bisher werden Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr, die Folgen von Pflichtverletzungen sowie die Bestimmungen zur Bekleidung eines Grades geregelt. Neu wird nur noch konsequent auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen.

XII. Strafbestimmungen (bisher: Abschnitt „L“)

Wie bisher werden die Strafbestimmungen beziehungsweise die Ahndung von Verstössen, Entschuldigungsgründe und Bussen geregelt.

Neu werden, entsprechend der heutigen Praxis, auch Abwesenheit aufgrund von Arbeit (mit Begründung) akzeptiert, die Abwesenheit bei Leistung von Zivildienst und Zivilschutz dem Militärdienst gleichgestellt (Artikel 63).

In Artikel 64 werden neu nur noch die „besonders schweren“ Vergehen mit einer Meldung an den Friedensrichter und dem entsprechenden vorgeschlagenen Bussenbetrag geregelt. Von den „besonders schweren“ Vergehen wurde das mehrmalige Nichttragen des Alarmmittels gestrichen, da dieser Verstoss in der Praxis gar nie belegt und vollzogen werden konnte; dafür kann schon das erste unentschuldigte Fernbleiben von der Rekrutierung an den Friedensrichter verzeigt werden.

Anmerkung: Alle leichteren Vergehen sind neu nicht mehr zur formellen Bestrafung über den Friedensrichter vorgesehen. Die Feuerwehrkommission ist der Ansicht, dass andere Möglich-

keiten zur Personalführung und zur Umsetzung der Pflichten und Disziplin im Feuerwehrdienst angemessener und zielführender sind.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht (bisher: Abschnitt „M“)

Wie bisher regelt dieses Kapitel die entsprechenden Bestimmungen zum Beschwerde- und Rekursrecht. Gegenüber der heutigen Fassung wurde der Instanzenweg dahingehend präzisiert, dass gegen Entscheide des Feuerwehrrates bei der für das Feuerwehrwesen zuständigen Volkswirtschaftsdirektion (und nicht etwa dem Gesamtregierungsrat) Beschwerde geführt werden kann.

XIV. Schlussbestimmungen (bisher: Abschnitt „N“)

Artikel 70 entspricht unverändert der bisherigen Bestimmung zur Streitbeilegung.

Artikel 71 sieht eine Inkraftsetzung per 01.01.2019, unter Ersatz des bisherigen Reglements vor.

Artikel 72 wurde neu dahingehend erweitert, dass auch die elektronische Bereitstellung des vorliegenden Reglements für alle dienstpflichtigen Personen und (auf Verlangen) auch für die Ersatzpflichtigen als „Abgabe des Reglements“ genügt. Diese Forderung ist mit der öffentlichen Publikation des Reglements im Internet bereits heute erfüllt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen, da die entsprechend angepassten Bestimmungen bereits heute der gelebten Praxis entsprechen.

6. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Gemeinden erhalten mit Annahme des neuen Feuerwehrreglements jedoch ein aktuelles, vereinfachtes und an der heutigen Praxis ausgerichtetes Feuerwehrreglement.

Da Feuerwehrreglement und der bisherige Feuerwehr-Fusionsvertrag jedoch eng zusammenhängen und nicht sauber „entkoppelt“ waren, muss der bisherige Feuerwehr-Fusionsvertrag durch einen neuen Vertrag ersetzt werden, da sonst weiterhin Doppelspurigkeiten bestehen blieben, die mit der neuen Fassung des Feuerwehrreglements dann Inkonsistenzen aufweisen würden.

Mittels eines geeigneten neuen Feuerwehr-Fusionsvertrages wird es künftig möglich sein, technisch / operative Anpassungen am Feuerwehrreglement vorzunehmen, ohne den Fusionsvertrag abändern zu müssen.

Aus diesem Grund führt der einmalige erhöhte Anpassungsaufwand zu einer künftigen Vereinfachung und Entschlackung in diesem Bereich.

7. Ergebnis der Vorprüfung durch die SGV

Der SGV wurde der Entwurf des vorliegenden Feuerwehrreglements im November 2017, basierend auf dem Musterfeuerwehrreglement der SGV vom Sommer 2017, zur 1. Vorprüfung vorgelegt.

Nach Bereinigung einzelner Detail-Fragestellungen mit dem Feuerwehrinspektorat und kleineren Anpassungen wurde die vorliegende Fassung mit einer 2. Vorprüfung durch die SGV vom August 2018 positiv bestätigt.

Lostorf, 09.11.2018

Version 1.1 / ths